



Koordinierung Wolf Niedersachsen
(Niedersächsisches Ministerium für Ernährung,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Calenberger Straße 2
30169 Hannover

Per E-Mail

koordinierung-wolf@ml.niedersachsen.de;
lars.roemermann@ml.niedersachsen.de

nachrichtlich an:
kanzlei@kanzlei-wuestenberg.de
hendrik.spiess@freundeskreis-wolf.de
Name Empfänger

unabhängige, gemeinnützige, vom Bund anerkannte
Umwelt- und Naturschutzvereinigung nach § 3 UmwRG
(bundesweit)

Vereinsregister beim Amtsgericht Braunschweig
Registernummer: VR 202373
Der Vereinssitz ist Wolfsburg.

Anschrift

Freundeskreis freilebender Wölfe e.V.
Ralf Hentschel, Grauhorststrasse 42, 38440 Wolfsburg
Telefon: +49 (0) 172 5408056
E-Mail: ralf.hentschel@freundeskreis-wolf.de
Web: <http://www.freundeskreiswoelfe.de/>

Vorstandsvorsitz Ralf Hentschel

Bankverbindung Commerzbank Nürnberg, IBAN: DE90
7604 0061 0241 3276 00, BIC: COBADEFFXXX

Wolfsburg, 24.06.2026

**Rechtliche Stellungnahme zum niedersächsischen Wolfsmanagementplan / zur
Allgemeinverfügung zur jagdlichen Regulierung der Tierart Wolf**

Sehr geehrte Damen und Herren,

I. Gegenstand der Stellungnahme

Gegenstand dieser Stellungnahme ist der niedersächsische Wolfsmanagementplan beziehungsweise die hierauf gestützte Allgemeinverfügung zur jagdlichen Regulierung der Tierart Wolf (*Canis lupus*) nach den §§ 22b ff. BJagdG.

Der Managementplan ist in seiner vorliegenden Konzeption rechtswidrig. Er verletzt unionsrechtliche Vorgaben der FFH-Richtlinie, nationales Artenschutzrecht des Bundesnaturschutzgesetzes sowie die aus § 22d Abs. 2 Satz 1 BJagdG selbst folgenden Voraussetzungen. Die vorgesehenen jagdlichen Eingriffe, insbesondere die Festlegung maximal entnehmbarer Wölfe, die jagdliche Regulierung schadensstiftender Wölfe, die mögliche Entnahme von Rudeln sowie die Einrichtung sogenannter Interventionsgebiete oder faktisch wolfsfreier Zonen, erfüllen die rechtlichen Anforderungen nicht.

Der Plan ist keine tragfähige naturschutzfachliche Managementplanung, sondern eine jagdliche Entnahmeregulierung. Er behandelt den Wolf im Kern als regulierungsbedürftigen Schadorganismus und verfehlt damit den rechtlichen Ausgangspunkt: Der Wolf bleibt Bestandteil der biologischen Vielfalt, Art von gemeinschaftlichem Interesse, Art des Anhangs II und V der FFH-Richtlinie sowie nach nationalem Recht besonders und streng geschützt.



II. § 22d Abs. 2 Satz 1 BJagdG setzt einen günstigen Erhaltungszustand voraus

§ 22d Abs. 2 Satz 1 BJagdG setzt nach seinem eindeutigen Wortlaut voraus, dass sich die Tierart Wolf in einem günstigen Erhaltungszustand befindet. Nur „soweit“ dies der Fall ist, kann ein revierübergreifender Managementplan aufgestellt werden, der auf die Vereinbarkeit der Jagd mit der Aufrechterhaltung eines günstigen Erhaltungszustands ausgerichtet sein muss.

Diese Voraussetzung ist keine politische Einschätzung, sondern eine rechtlich voll überprüfbare Tatbestandsvoraussetzung. Niedersachsen kann nicht beweisen, dass diese Voraussetzung erfüllt ist.

Die bloße Bezugnahme auf Pressemitteilungen oder politische Erklärungen des Bundeslandwirtschaftsministeriums und des Bundesumweltministeriums genügt nicht. Ebenso genügt nicht die Bezugnahme auf einen an die Europäische Kommission übermittelten Artikel-17-Bericht, wenn dieser seinerseits nicht auf neuen wissenschaftlichen Erkenntnissen beruht, sondern im Ergebnis eine politische Bewertung der Bundesregierung wiedergibt.

Nach den besten verfügbaren wissenschaftlichen Erkenntnissen und nach der wissenschaftlichen Auswertung der Monitoringdaten ist der Erhaltungszustand des Wolfes in Deutschland weiterhin ungünstig-schlecht. Das Ergebnis der fachlichen Auswertung, die dem Berichtsentwurf zugrunde lag und vom BfN Ende 2023 ausgewertet wurde, kam zu dem Ergebnis, dass der Erhaltungszustand des Wolfes in Deutschland ungünstig-schlecht ist. Diese fachliche Ausgangsbewertung kann nicht durch eine spätere politische Neubewertung ersetzt werden.

Auf fast zwei Dritteln der Landesfläche Deutschlands kommt der Wolf weiterhin nur sporadisch vor. In südwestlichen Bundesländern ist er nach den Kriterien der Roten Liste noch immer als ausgestorben beziehungsweise nicht etabliert zu bewerten. Auf der Roten Liste Deutschlands wird der Wolf weiterhin in der Kategorie 3, „gefährdet“, geführt. Die Rote Liste ist kein politisches Meinungsbild, sondern ein wissenschaftliches Fachgutachten zur Gefährdungssituation. Sie bewertet die Gefährdung insbesondere anhand der Bestandssituation, der Bestandsentwicklung und des Aussterberisikos.

Ein günstiger Erhaltungszustand kann daher nicht durch eine pauschale landes- oder bundespolitische Behauptung ersetzt werden.

III. Maßstab der Prüfung des Erhaltungszustands

Der Erhaltungszustand ist vor einer Entnahmeentscheidung und vor einer jagdlichen Managementplanung zu prüfen. Er darf nicht nachträglich unterstellt werden. Maßgeblich sind die besten verfügbaren wissenschaftlichen Erkenntnisse.

Zu prüfen sind insbesondere:

1. aktuelle Monitoringdaten nach Art. 11 FFH-Richtlinie;
2. der Bericht nach Art. 17 FFH-Richtlinie einschließlich seiner fachlichen Herleitung;
3. aktuelle genetische Daten;
4. reproduktionsbiologische Daten;
5. populationsökologische Daten;



6. Mortalitätsdaten, insbesondere Verkehrsmortalität, illegale Tötungen, Fallwild und Managemententnahmen;
7. die Rudelstruktur;
8. die lokale Reproduktion;
9. Ausbreitungsachsen;
10. die Wiederbesiedlung bislang unbesetzter oder nur sporadisch besetzter Räume;
11. das unionsrechtliche Vorsorgeprinzip.

Nicht ausreichend sind politische Einschätzungen, pauschale Populationszahlen, Pressemitteilungen, veraltete Berichte oder bloße Rechnungen nach dem Muster „Ist-Bestand minus Untergrenze“.

Der Erhaltungszustand ist räumlich gestuft zu prüfen. Zuerst ist die lokale Ebene zu prüfen, also insbesondere das betroffene Rudel, Territorium beziehungsweise die lokale Population. Anschließend sind die nationale Ebene und die jeweilige biogeografische Region zu bewerten. Eine grenzüberschreitende Betrachtung kommt nur ergänzend in Betracht. Sie darf einen ungünstigen Zustand im Inland nicht verschleiern.

Der günstige Erhaltungszustand liegt nur vor, wenn die Voraussetzungen des Art. 1 lit. i FFH-Richtlinie kumulativ erfüllt sind:

- Die Art muss aufgrund der Daten über ihre Populationsdynamik langfristig ein lebensfähiges Element ihres natürlichen Lebensraums bilden.
- Das natürliche Verbreitungsgebiet der Art darf weder abnehmen noch in absehbarer Zeit abnehmen.
- Es muss ein genügend großer Lebensraum vorhanden sein und wahrscheinlich weiterhin vorhanden sein, um langfristig ein Überleben der Population zu sichern.

Diese Kriterien sind kumulativ. Politische, landwirtschaftliche, jagdliche oder wirtschaftliche Erwägungen können diese Voraussetzungen nicht ersetzen.

Nach der Rechtsprechung des EuGH, insbesondere in den Entscheidungen *Tapiola* und C-601/22 sowie in der Entscheidung C-629/23 zum estnischen Wolf, müssen die zuständigen Behörden auf Grundlage der besten verfügbaren wissenschaftlichen und technischen Erkenntnisse vorgehen. Bleibt nach Auswertung dieser Daten eine relevante Unsicherheit, darf die Entnahme nicht zugelassen werden. Das Vorsorgeprinzip verpflichtet die Behörde, bei wissenschaftlicher Ungewissheit zugunsten der Art zu entscheiden.

IV. Fortgeltender nationaler Schutz des Wolfes nach dem BNatSchG

Der Wolf ist auch nach der Änderung der FFH-Richtlinie nach nationalem Recht weiterhin besonders und streng geschützt.

Er ist besonders geschützt im Sinne des § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG und streng geschützt im Sinne des § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG. Für ihn gelten die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote des § 44 BNatSchG. Danach ist es verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten. Ebenso gelten das Störungsverbot, der Schutz von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie Besitz- und Vermarktungsverbote.



Das Jagdrecht genießt gegenüber dem Artenschutzrecht keinen automatischen Anwendungsvorrang. Die Aufnahme des Wolfes in das Jagdrecht beseitigt die artenschutzrechtlichen Verbote nicht. Das Bundesnaturschutzgesetz ist insoweit lex specialis. Eine besonders geschützte Tierart darf nach dem BNatSchG nicht gejagt beziehungsweise der Natur entnommen werden, solange dafür keine artenschutzrechtliche Ausnahme nach § 45 BNatSchG erteilt worden ist. Dies entspricht bereits der Rechtsprechung des VGH Mannheim, Urteil vom 01.12.1997 – 5 S 1486/96, NVwZ-RR 1998, 232, 3. amtlicher Leitsatz.

Daraus folgt: Der Wolf steht in Deutschland trotz Änderung der FFH-Richtlinie weiterhin unter einem generellen Tötungs- und damit auch unter einem Jagdverbot. Selbst bei unterstelltem günstigen Erhaltungszustand führt die Aufnahme in das Jagdrecht nicht dazu, dass der Wolf wie eine gewöhnlich jagdbare Wildart behandelt werden dürfte. Das nationale Schutzniveau geht nach derzeitiger Rechtslage über das unionsrechtliche Mindestschutzregime des Art. 14 FFH-Richtlinie hinaus.

Die Jagd auf den Wolf ist daher nur im Ausnahmefall nach Maßgabe des § 45 Abs. 7 BNatSchG und unter Beachtung von Art. 16 Abs. 1 FFH-Richtlinie zulässig.

V. Die Voraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG und Art. 16 Abs. 1 FFH-Richtlinie werden nicht erfüllt

Soweit der Managementplan Entnahmen wegen Nutztierrißen oder zur Konfliktminderung vorsieht, müssen die Voraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG und des Art. 16 Abs. 1 FFH-Richtlinie erfüllt sein.

Das bedeutet insbesondere:

1. Es muss ein rechtlich tragfähiger Ausnahmegrund vorliegen.
2. Es darf keine zumutbare Alternative geben.
3. Die Maßnahme muss geeignet, erforderlich und verhältnismäßig sein.
4. Der Erhaltungszustand der Population darf sich nicht verschlechtern.
5. Die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands darf nicht behindert werden.
6. Die Prüfung muss einzelfallbezogen und wissenschaftlich nachvollziehbar erfolgen.
7. Die kumulativen Auswirkungen weiterer Entnahmen müssen berücksichtigt werden.

Der Managementplan ersetzt diese Prüfung nicht. Er kann sie auch nicht pauschal vorwegnehmen.

Insbesondere darf eine Entnahme nicht dazu dienen, unzureichenden Herdenschutz zu kompensieren. Ein bloßer Grundsatzschutz oder Mindestschutz ist kein wolfsabweisender Herdenschutz. Die Anforderungen an einen wirksamen Herdenschutz müssen sich an fachlich nachgewiesener Wirksamkeit orientieren, nicht an politischer Zumutbarkeitsrhetorik.

Vor jeder Entnahmeentscheidung ist zu prüfen:

- ob ein wolfsabweisender Schutz tatsächlich vorhanden war;
- ob der Schutz ordnungsgemäß errichtet und unterhalten wurde;
- ob technische Schwachstellen bestanden;
- ob Nachbesserungen möglich gewesen wären;



- ob Herdenschutzhund, Nachtpferch, Behirtung oder weitere Schutzmaßnahmen in Betracht kamen;
- ob die konkrete Entnahme überhaupt geeignet ist, weitere Übergriffe zu verhindern.

Ohne diese Prüfung ist eine Entnahme rechtswidrig.

VI. Die Entnahmezahlen von 22 und 5 Wölfen sind wissenschaftlich nicht tragfähig hergeleitet

Die im niedersächsischen Managementplan genannten Zahlen von maximal 22 adulten territorialen Wölfen in der atlantischen Region und maximal 5 adulten territorialen Wölfen in der kontinentalen Region entbehren einer hinreichenden wissenschaftlichen Herleitung.

Die Zahlen werden nicht populationsökologisch begründet. Sie beruhen ersichtlich auf einer schematischen Differenzbildung zwischen einem behaupteten Ist-Bestand und einer festgelegten Untergrenze. Das genügt den rechtlichen Anforderungen nicht.

Erforderlich wäre eine belastbare wissenschaftliche Modellierung, die zumindest folgende Faktoren einbezieht:

1. aktuelle Rudelzahl;
2. Territoriengröße;
3. Reproduktion;
4. Welpenüberleben;
5. Überleben von Jährlingen;
6. natürliche Mortalität;
7. Verkehrsmortalität;
8. illegale Tötungen;
9. Fallwild;
10. bereits erfolgte und geplante Managemententnahmen;
11. Rudelstruktur;
12. Funktion adulter territorialer Tiere;
13. Vernetzung mit Nachbarpopulationen;
14. Wiederbesiedlung bislang unbesetzter Räume;
15. kumulative Effekte mehrerer Entnahmen innerhalb eines Jagdjahres.

Besonders problematisch ist die zulässige Entnahme von 5 adulten territorialen Wölfen in der kontinentalen Region Niedersachsens. Dort existieren nur wenige Rudel. Die Entnahme von fünf adulten territorialen Tieren aus einer solchen Teilpopulation kann erhebliche Auswirkungen auf Reproduktion, Rudelstabilität und lokale Bestandssicherung haben. Ohne Telemetriedaten, aktuelle genetische Auswertungen und eine territorienbezogene populationsökologische Analyse ist diese Zahl nicht nachvollziehbar.

Adulte territoriale Wölfe sind regelmäßig Elterntiere. Ihre Entnahme kann die Reproduktion eines Rudels unmittelbar treffen. Bei einem sozial organisierten Rudeltier wie dem Wolf ist die bloße Zahl der Individuen fachlich unzureichend. Entscheidend ist, welche soziale und reproduktive Funktion das betroffene Tier hat.

Die pauschale Einbeziehung von Fallwild in eine Entnahmekquote löst das Problem nicht. Fallwild ist kein gesteuerter Managementeffekt, sondern Ausdruck bereits eingetretener



Mortalität. Eine Quote, die Fallwild und aktive Tötung zusammenrechnet, ersetzt keine Prüfung, ob die aktive Tötung zusätzlicher adulter territorialer Tiere rechtlich zulässig ist.

VII. Rudelentnahmen sind mit dem Artenschutzrecht unvereinbar

Die vorgesehene Möglichkeit, nicht nur einzelne Wölfe, sondern ganze Rudel oder mehrere Rudelmitglieder zu entnehmen, ist rechtlich unzulässig.

Eine Rudelentnahme ist kein milder Eingriff, sondern die Zerstörung einer sozialen, reproduktiven und territorialen Einheit. Sie betrifft nicht nur einzelne Tiere, sondern die ökologische und populationsbiologische Funktion des Rudels. Bei Rudelentnahmen besteht die Gefahr, dass Elterntiere getötet, Welpen verwaisen, Jährlinge verstreut werden und territoriale Strukturen zusammenbrechen.

Dies kann neue Konflikte sogar fördern, weil unerfahrene Jungtiere und destabilisierten Rudelstrukturen eher zu unvorhersehbarem Verhalten führen können.

Eine pauschale Ermächtigung zur Rudelentnahme verstößt gegen:

- das artenschutzrechtliche Tötungsverbot;
- den Elterntierschutz;
- das Verhältnismäßigkeitsgebot;
- die Pflicht zur einzelfallbezogenen Prüfung;
- das Vorsorgeprinzip;
- die Anforderungen an die Aufrechterhaltung beziehungsweise Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands.

Rudelentnahmen dürfen nicht als verwaltungspraktisches Instrument zur Konfliktberuhigung eingesetzt werden. Sie wären nur unter außergewöhnlich engen Voraussetzungen denkbar. Diese Voraussetzungen werden durch den niedersächsischen Managementplan nicht erfüllt.

VIII. Verbot wolfsfreier Zonen und sogenannter Interventionsgebiete

Sogenannte Interventionsgebiete beziehungsweise faktisch wolfsfreie Zonen sind mit dem europäischen und nationalen Artenschutzrecht unvereinbar.

Die FFH-Richtlinie erlaubt keine politische Zonierung nach dem Prinzip: Schutz hier, Verdrängung dort. Der Wolf ist keine Art, die aus bestimmten Landschaftsräumen herausreguliert werden darf, nur weil dort landwirtschaftliche Nutzungsinteressen bestehen. Er ist eine Art von gemeinschaftlichem Interesse und Bestandteil der biologischen Vielfalt.

Wolfsfreie Zonen widersprechen:

1. dem Ziel der FFH-Richtlinie, Arten in einem günstigen Erhaltungszustand zu bewahren oder wiederherzustellen;
2. dem natürlichen Ausbreitungsrecht der Art;
3. dem Verbot, Wiederbesiedlung und Vernetzung zu behindern;
4. dem Artenschutzrecht des BNatSchG;
5. dem Vorsorgeprinzip;
6. dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz.



Eine Entnahme darf nicht raumordnerisch dazu genutzt werden, den Wolf aus bestimmten Gebieten fernzuhalten. Sie darf nur als eng begrenzte Einzelfallmaßnahme erfolgen. Ein Managementplan, der Interventionsgebiete oder faktisch wolfsfreie Räume ermöglicht, macht die Ausnahme zur Regel und ist deshalb rechtswidrig.

IX. Der Managementplan verfehlt die Anforderungen an den Wolf als Anhang-II-Art

Der Wolf ist weiterhin in Anhang II der FFH-Richtlinie gelistet. Diese Einstufung wurde durch die Änderung des Schutzstatus von Anhang IV nach Anhang V nicht aufgehoben. Daraus folgen eigenständige Anforderungen des Habitatschutzrechts.

Der niedersächsische Managementplan wird diesen Anforderungen nicht gerecht. Es handelt sich lediglich um einen revierübergreifenden Managementplan nach § 22b beziehungsweise § 22d BJagdG, der Maßnahmen zur jagdlichen Regulierung der Tierart Wolf beschreibt. Es handelt sich nicht um einen Managementplan, der den Anforderungen der Listung des Wolfes in Anhang II und V der FFH-Richtlinie gerecht wird.

Mit der Anhang-II-Listung sind Schutzmaßnahmen zugunsten der Bewahrung beziehungsweise Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands geboten. Dazu gehört ausdrücklich auch die Ausweisung und Sicherung geeigneter Schutzgebiete zugunsten des Wolfes. Niedersachsen hat bisher kein einziges FFH-Gebiet spezifisch zugunsten des Wolfes ausgewiesen.

Hierzu wird auf Ratschow/Nebelsieck, „Der Schutz des Wolfes nach neuem Recht“, Natur und Recht 2025, 606–614, insbesondere Kap. 5.1, S. 613, verwiesen.

Der Managementplan blendet diesen habitatschutzrechtlichen Kontext aus. Er reduziert den Wolf auf einen Gegenstand jagdlicher Regulierung und lässt die positiven Schutzpflichten aus Art. 3 ff. FFH-Richtlinie und §§ 31 ff. BNatSchG außer Betracht.

X. Fehlende FFH-Verträglichkeitsprüfung nach § 34 BNatSchG

Pläne und Programme, die geeignet sind, Schutzgüter in FFH-Gebieten erheblich nachteilig zu verändern, bedürfen nach § 34 BNatSchG in Verbindung mit Art. 6 Abs. 3 FFH-Richtlinie einer FFH-Verträglichkeitsprüfung.

Die Allgemeinverfügung beziehungsweise der Managementplan ist ein solcher Plan. Er entfaltet landesweite Steuerungswirkung, ermöglicht jagdliche Eingriffe in eine geschützte Art und kann sich auf Natura-2000-Gebiete auswirken.

Das gilt nicht nur für FFH-Gebiete, in denen der Wolf selbst als Erhaltungsziel benannt ist. Es gilt auch für FFH-Gebiete mit Waldlebensraumtypen, deren Erhaltungszustand durch hohe Schalenwildichten, Verbissdruck und ausbleibende Naturverjüngung beeinträchtigt wird.

Wolf und Wald stehen in einem ökologischen Zusammenhang. Wölfe wirken als Top-Prädatoren auf Schalenwildbestände und auf das Raum-Zeit-Verhalten von Schalenwild ein. Dadurch können sie Verbissdruck reduzieren und die Naturverjüngung von Wäldern fördern. Dies ist für die Klimaresilienz vieler Wälder von erheblicher Bedeutung.



Werden Wölfe durch Bejagung gestört, Rudel destabilisiert oder territoriale Einheiten ausgelöscht, kann ihre ökologische Funktion als Top-Beutegreifer ausfallen. Dies kann erhebliche negative Auswirkungen auf Waldlebensraumtypen von gemeinschaftlicher Bedeutung haben, etwa auf alte bodensaure Eichenwälder des LRT 9190.

Viele Waldlebensraumtypen befinden sich bereits in keinem günstigen Erhaltungszustand. Gerade diese Lebensraumtypen vertragen keine zusätzliche Verschlechterung. Wenn ein Managementplan dazu führen kann, dass die ökologische Funktion des Wolfes in solchen Gebieten geschwächt wird, ist eine FFH-Vorprüfung zwingend. Können erhebliche Beeinträchtigungen nicht sicher ausgeschlossen werden, ist eine vollständige FFH-Verträglichkeitsprüfung erforderlich.

Die Landesregierung hat weder in der Übersendung der Allgemeinverfügung zur Stellungnahme noch in der Allgemeinverfügung selbst dokumentiert, ob eine solche Prüfung stattgefunden hat. Ebenso fehlt eine nachvollziehbare Bekanntgabe ihres Ergebnisses. Dies stellt einen erheblichen Verfahrensfehler dar.

XI. Grenzüberschreitende Auswirkungen auf Dänemark

Die niedersächsische Wolfspopulation ist nicht isoliert zu betrachten. Niedersachsen liegt in einer für die Ausbreitung und Vernetzung des Wolfs nach Nordwesten bedeutsamen Lage. Die Wolfspopulation in Dänemark wird wesentlich durch Zuwanderung aus Deutschland gespeist.

Wenn Niedersachsen seine Wolfsbestände reduziert, Rudel destabilisiert oder Ausbreitungsachsen schwächt, hat dies Auswirkungen auf die dänische Wolfspopulation. Diese dürfte ihrerseits nicht in einem günstigen Erhaltungszustand stehen. Der Managementplan hätte daher die grenzüberschreitenden Auswirkungen auf Dänemark fachlich prüfen müssen.

Eine rein niedersächsische Betrachtung ist unzureichend. Das Unionsrecht schützt Populationen nicht entlang politischer Verwaltungsgrenzen, sondern verlangt eine biologische, populationsökologische und biogeografische Betrachtung.

XII. Erhebliche Begründungs- und Verfahrensmängel

Der Managementplan leidet an gravierenden Begründungs- und Verfahrensmängeln.

Es fehlen insbesondere:

1. ein wissenschaftlicher Nachweis eines günstigen Erhaltungszustands;
2. eine Auseinandersetzung mit der fachlichen Bewertung des BfN, wonach der Erhaltungszustand ungünstig-schlecht ist;
3. eine nachvollziehbare Herleitung der Entnahmezahlen;
4. eine populationsökologische Modellierung;
5. eine getrennte und belastbare Prüfung der atlantischen und kontinentalen Region;
6. eine lokale Prüfung der betroffenen Rudel;
7. eine Prüfung kumulativer Mortalität;
8. eine Prüfung illegaler Tötungen;
9. eine genetische Bewertung;
10. eine Telemetrie- oder Raumdatenanalyse;



11. eine belastbare Alternativenprüfung;
12. eine Prüfung wolfsabweisenden Herdenschutzes;
13. eine FFH-Vorprüfung;
14. eine FFH-Verträglichkeitsprüfung;
15. eine Prüfung der Auswirkungen auf Waldlebensraumtypen;
16. eine Schutzgebietskonzeption für den Wolf als Anhang-II-Art;
17. eine grenzüberschreitende Bewertung in Richtung Dänemark.

Diese Mängel betreffen nicht Randfragen, sondern den Kern der Rechtmäßigkeit.

XIII. Ergebnis

Der niedersächsische Wolfsmanagementplan beziehungsweise die Allgemeinverfügung zur jagdlichen Regulierung der Tierart Wolf ist rechtswidrig.

§ 22d Abs. 2 Satz 1 BJagdG setzt einen günstigen Erhaltungszustand voraus. Niedersachsen kann diesen nicht beweisen. Die bloße Bezugnahme auf politische Erklärungen und einen politisch übermittelten Artikel-17-Bericht genügt nicht. Maßgeblich sind die besten verfügbaren wissenschaftlichen Erkenntnisse. Danach ist der Erhaltungszustand des Wolfes in Deutschland weiterhin ungünstig-schlecht.

Der Wolf bleibt nach dem BNatSchG besonders und streng geschützt. Die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote des § 44 BNatSchG gelten fort. Die Aufnahme in das Jagdrecht hebt das Artenschutzrecht nicht auf. Eine Tötung kommt nur im Ausnahmefall nach § 45 Abs. 7 BNatSchG und Art. 16 Abs. 1 FFH-Richtlinie in Betracht.

Die vorgesehenen Entnahmeregeln, Entnahmezahlen, Rudelentnahmen und Interventionsgebiete erfüllen diese Anforderungen nicht. Sie stellen eine pauschale jagdliche Bestandsregulierung dar und sind mit nationalem und europäischem Artenschutzrecht nicht vereinbar.

Zudem fehlt eine FFH-Verträglichkeitsprüfung nach § 34 BNatSchG. Der Plan berücksichtigt weder die fortbestehende Anhang-II-Listung des Wolfes noch seine ökologische Funktion in Bezug auf Schalenwild, Verbisssdruck, Naturverjüngung und Waldlebensraumtypen von gemeinschaftlicher Bedeutung.

Der Managementplan wird einer gerichtlichen Überprüfung nicht standhalten.

XIV. Forderungen

Es wird daher gefordert:

1. den Wolfsmanagementplan beziehungsweise die Allgemeinverfügung nicht in Kraft zu setzen beziehungsweise zurückzunehmen;
2. sämtliche jagdlichen Entnahmen auf Grundlage dieses Plans auszusetzen;
3. den günstigen Erhaltungszustand auf Grundlage der besten verfügbaren wissenschaftlichen Erkenntnisse neu und transparent zu prüfen;
4. die fachliche Bewertung des BfN vollständig offenzulegen;
5. die Entnahmezahlen von 22 und 5 Wölfen zurückzunehmen;
6. auf Rudelentnahmen zu verzichten;
7. sogenannte Interventionsgebiete und faktisch wolfsfreie Zonen auszuschließen;



8. vor jeder Entnahme eine artenschutzrechtliche Ausnahmeprüfung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG und Art. 16 Abs. 1 FFH-Richtlinie durchzuführen;
9. wolfsabweisenden Herdenschutz als zwingende Alternative vorrangig zu prüfen;
10. eine FFH-Vorprüfung und erforderlichenfalls eine FFH-Verträglichkeitsprüfung nach § 34 BNatSchG durchzuführen;
11. den Wolf als Anhang-II-Art in einer Schutzgebietskonzeption für Niedersachsen zu berücksichtigen;
12. die Auswirkungen auf die dänische Wolfspopulation fachlich zu untersuchen.

Der Wolf darf nicht durch jagdrechtliche Konstruktionen aus dem Schutzregime des Artenschutzes herausgelöst werden. Rechtlich zulässig ist Management nur, wenn es Schutz wahrt. Rechtswidrig ist Management, wenn es Schutz durch Bestandsreduktion ersetzt.

Mit freundlichen Grüßen

Hendrik Spiess
2. Vorsitzender



(bundesweit staatlich anerkannter Umwelt- und Naturschutzverband)

Tel.: +49 541 83309

Mobil: +49 176 51286763

hendrik.spiess@freundeskreis-wolf.de

freundeskreis-wolf@gmx.net